

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. MIETVERTRAG

Mit der Annahme des Parkscheines / mit dem Einfahren auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug, PKW, Wohnmobil, Wohnwagen oder Anhänger zustande. Weder die Bewachung noch die Verwahrung sind Gegenstand des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages.

II. MIETPREIS - ABSTELLDAUER

- 1) Die Miete bemisst sich für jeden belegten Ab-/Einstellplatz nach den aus der jeweiligen Preisliste des Vermieters ersichtlichen Tarifen. Die Höchststelldauer beträgt 8 Wochen, soweit keine schriftliche Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter getroffen wird. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters oder Fahrzeughalters unter Androhung des Entfernens des Fahrzeuges unter angemessener Fristsetzung erfolgt ist.
- 2) Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 3) Bei Verlust des Parkscheines ist das Parkentgelt für ein verlorenes Ticket gemäß der Preisliste von dem Mieter zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere Ab-/Einstelldauer nach.
- 4) Belegt der Benutzer mit seinem Kfz mehr als einen Einstellplatz, sind die Betreiber berechtigt, die jeweils volle Parkgebühr für die Dauer der tatsächlich belegten Anzahl der Einstellplätze zu erheben.

III. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 1) Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen des Vermieters auf dem Parkplatz zu beachten, den Anweisungen des Personals des Vermieters Folge zu leisten und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung - insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. §1 StVO) – zu beachten.
- 2) Der Vermieter ist berechtigt, das vom Mieter eingestellte Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr von dem Einstellplatz zu entfernen.
- 3) Der Parkplatz wird zum Schutz der Benutzer und des Betreibers zum Teil videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft.
- 4) Nach Anforderung des Parkscheines und der darauf folgenden Öffnung der Schranke muss auf den Parkplatz eingefahren werden. Es ist jedoch in den anschließenden 20 Minuten eine Ausfahrt ohne Entwerten des Parkscheines möglich.
- 5) Das Verteilen von Werbematerial ist in der gesamten Parkgarage untersagt; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.
- 6) Nach dem Entwerten des Parkscheines hat die Ausfahrt innerhalb von 30 Minuten zu erfolgen.
- 7) Bei Nichtbezahlung des Tickets trägt der Mieter die Kosten für die Halterermittlung. Hierfür wird ein Pauschalbetrag von 25,- € angesetzt.

III. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:

Auf dem Parkplatz darf nur im Schrittempo gefahren werden. Die Parkfläche ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:

- a) das selbständige Ein- und Befahren mit Anhängern ohne vorherige Anmeldung,
- b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz und gültigem Parkschein,
- c) auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen des Parkplatzes sowie im Ein- und Ausfahrtsbereich Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen oder einzufüllen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen,
- d) das Verursachen ruhestörender Geräusche, wie Hupen, starkes Gas geben usw.,
- e) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall jeglicher Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern, Reifen, Fahrrädern, usw.,
- f) das Betanken des Fahrzeugs,
- g) der Aufenthalt auf dem Parkplatz oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
- h) das Einstellen des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden,
- i) das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge,
- j) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplätze, wie z. B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen,
- k) das Abstellen des Fahrzeugs auf mehreren Einstellplätzen,
- l) Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur Personen gestattet, die im Besitz einer für das betriebene Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sind,

IV. HAFTUNG DES VERMIETERS

- 1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Mieters gegen den Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Vermieter, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Mieters in Folge einer von dem Vermieter zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Vermieter. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Vermieter ist der Schadensersatzanspruch des Mieters gegen den Vermieter auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Vermieter nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden des Mieters oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet. Vertragstypisch/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Der Pflichtverletzung durch den Vermieter steht eine solche eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Mieters verbunden.
- 2) Der Mieter hat einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Einstellplatzes dem Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder Dritte zu verantworten sind, es sei denn, es liegt ein Haftungsfall gemäß vorstehender Ziffer 1 vor.

V. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet unbeschadet einer etwaigen Gefährdungshaftung nach dem StVG für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden und Verunreinigungen des Parkplatzes. Mit der Annahme des Parkscheines sichert der Mieter zu, dass das Fahrzeug zugelassen ist und für die Dauer des Mietverhältnisses bis zum Verlassen des Parkplatzes zugelassen bleibt und dem Stand der Technik entspricht.

VI. PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Ansprüche aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und ein gesetzliches sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit der Erfüllung der Ansprüche des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung gegenüber dem Mieter oder dem Fahrzeughalter vornehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertreters, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang – oder soweit dieses rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.

Adresse des Parkplatzes: Spangweg 22c, 25925 Klanxbüll

Sylt SolarPark GbR
Am Bahnhof 6
25924 Klanxbüll

Geschäftsführer: Sven Sönnichsen, Martina Hennig, Tim Sönnichsen
USt-IdNr.: DE 283 368 386
www.syltparkplatz.de

Telefon 04668/8509020

Stand Dezember 2012